

Geschäftsordnung

der Fachschaftsvertretung der TUM School of Natural Sciences

Präambel

Die Fachschaftsvertretung der TUM School of Natural Sciences gibt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 27 (12) GOTUM diese Geschäftsordnung und nennt sich „Fachschaft NAT“.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Fachschaftsprecher*in	2
§ 2	Bereiche	2
§ 3	Arbeitsgruppen	2
§ 4	Beauftragte	3
§ 5	Bereichssprecher*innen	3
§ 6	Fachschaftssitzungen	3
§ 7	Anträge und Wahlen	4
§ 8	Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 9	Änderung der Geschäftsordnung	6
§ 10	Salvatorische Klausel	6
§ 11	In-Kraft-Treten	6

§ 1 Fachschaftsprecher*in

- (1) ¹Der*die Fachschaftsprecher*in nach § 27 (2) GOTUM kann im Einvernehmen mit der gewählten Fachschaftsvertretung von der Fachschaftssitzung bestimmt werden. ²Die Fachschaft wählt zusätzlich zwei weitere Fachschaftsprecher*innen.
- (2) ¹Die Fachschaftsprecher*innen führen darüber Buch, welche Arbeitsgruppen, Beauftragentümer und dauerhafte Beschlüsse es aktuell gibt. ²Die Fachschaftsprecher*innen sind Ansprechpartner*innen nach außen und nach innen. ³Die Fachschaftsprecher*innen stellen sicher, dass die Aufgaben der Fachschaft im Wesentlichen erfüllt werden. ⁴Die Fachschaftsprecher*innen treffen in Absprache mit den Bereichssprecher*innen Entscheidungen, die unbedingt vor der nächsten Fachschaftssitzung getroffen werden müssen.

§ 2 Bereiche

- (1) ¹Arbeitsgruppen und Beauftragentümer sind thematisch in Bereiche zusammengeschlossen. ²Die Bereiche sind
 - a. Studium und Lehre,
 - b. Hochschulpolitik,
 - c. Kommunikation,
 - d. Internes.
- (2) ¹Bei Gründung einer neuen Arbeitsgruppe oder eines neuen Beauftragentums muss die Zugehörigkeit zu einem Bereich festgelegt werden. ²Arbeitsgruppen und Beauftragentümer können durch Beschluss der Fachschaftssitzung Bereiche wechseln.

§ 3 Arbeitsgruppen

- (1) ¹Arbeitsgruppen erfüllen ständige Aufgaben an denen mehrere Personen beteiligt sind. ²Arbeitsgruppen werden durch die Fachschaftssitzung gegründet und können durch diese auch aufgelöst werden. ³Hierfür wird jeweils eine Zweidrittelmehrheit benötigt und es muss mit der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden. ⁴Nach der Auflösung einer Arbeitsgruppe muss über die Entlastung der Arbeitsgruppenleitung abgestimmt werden.
- (2) ¹Jede Arbeitsgruppe untersteht mindestens einem*einer Arbeitsgruppenleiter*in. ²Diese*r wird von der Fachschaftssitzung gewählt. ³Wenn nur ein*e Arbeitsgruppenleiter*in gewählt ist, kann sie*er bei Bedarf eine*n Stellvertreter*in aus dem Kreis der Arbeitsgruppenmitglieder ernennen.

- (3) Die Arbeitsgruppenleiter*innen werden von der Fachschaftsvertretung gemäß § 27 (6) GOTUM mit folgenden Aufgaben betraut:
- a. Koordination der Arbeit der Arbeitsgruppenmitglieder,
 - b. Teilnahme an Bereichstreffen,
 - c. Bericht über die Arbeit der Arbeitsgruppe auf der Fachschaftssitzung,
 - d. Werbung um neue Mitglieder,
 - e. Führen einer Mitgliederliste.

§ 4 Beauftragte

- (1) ¹Für konkrete Aufgaben können Beauftragtentümer durch die Wahl eines oder mehrerer Beauftragten gegründet werden. ²Für alle Beauftragten gilt § 3 (3) sinngemäß. ³Ist ein Beauftragtentum nicht besetzt, gilt dieses als aufgelöst.

§ 5 Bereichssprecher*innen

- (1) ¹Die Arbeitsgruppenleiter*innen und Beauftragte eines Bereichs bestimmen aus ihrer Mitte eine*n Bereichssprecher*in. ²Dafür sind auch die Vertreter*innen aus dem School Council zulässig.
- (2) ¹Die*der Bereichssprecher*in kann jederzeit neu bestimmt werden. ²Die*der neue Bereichssprecher*in ist auf der nächsten Fachschaftssitzung bekannt zu geben. ³Die Amtszeit beginnt mit dem Ende dieser Fachschaftssitzung.
- (3) Die Aufgaben der Bereichssprecher*innen sind es
- a. den Bereich innerhalb und außerhalb der Fachschaft zu vertreten,
 - b. auf Fachschaftssitzungen für bereichsspezifische Fragen zur Verfügung zu stehen,
 - c. die Fachschaftssprecher*innen bei bereichsspezifischen Fragen zu beraten,
 - d. einen Überblick über den Bereich zu wahren.

§ 6 Fachschaftssitzungen

- (1) *Terminfestlegung:* ¹Die Termine der ordentlichen Sitzungen der Vorlesungszeit werden auf der letzten ordentlichen Sitzung der vorlesungsfreien Zeit festgelegt. ²Auf der letzten ordentlichen Sitzung in der Vorlesungszeit werden die Termine der ordentlichen Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit festgelegt. ³Bei Notwendigkeit kann eine außerordentliche Sitzung durch Beschluss einer Sitzung oder einer*eines Fachschaftssprechers*in einberufen werden.
- (2) *Häufigkeit:* ¹Während der Vorlesungszeit soll alle zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. ²Während der vorlesungsfreien Zeit soll mindestens zweimal eine Sitzung stattfinden.

- (3) *Ladung*: ¹Zu einer ordentlichen Sitzung muss drei Werktage vorher, zu einer außerordentlichen Sitzung sechs Werktage vorher geladen werden. ²Ausschlaggebend ist das Versanddatum. ³Die Ladung bedarf der Textform gemäß § 126 BGB und soll Termin, Ort sowie eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (4) *Tagesordnung*: ¹Spätestens bis einen Werktag vor der Ladungsfrist eingereichte Tagesordnungspunkte müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden. ²Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung vorgestellt und beschlossen.
- (5) *Beschlussfähigkeit*: ¹Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht geladen wurde und mindestens ein*e Fachschaftssprecher*in, ein*e Bereichssprecher*in und fünf Stimmberechtigte in getrennten Personen anwesend sind. ²Sollten keine Fachschaftssprecher*innen oder Bereichssprecher*innen im Amt sein, so entfällt deren Anwesenheit als Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit.
- (6) *Sitzungsleitung*: Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung bestimmt.
- (7) *Protokoll*: ¹Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. ²Die*der Protokollant*in wird zu Beginn der Sitzung bestimmt. ³Über das Protokoll wird auf einer der folgenden Sitzungen abgestimmt. ⁴Angenommene Protokolle sind in geeigneter Weise zu verhochschulöffentlichen.

§ 7 Anträge und Wahlen

- (1) *Stimm- und Antragsrecht*: ¹Alle Studierenden eines Bachelor- oder Masterstudiengangs der TUM School of Natural Sciences haben ein nicht übertragbares Stimmrecht. ²Alle natürlichen Personen sind antragsberechtigt.
- (2) *Abstimmungen*: ¹Anträge und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit in offenen Abstimmungen angenommen. ²Für die Ämter Fachschaftssprecher*in und Vertreter*in in der Kommission für Studienzuschüsse wird eine Zweidrittelmehrheit benötigt.
- (3) *Amtszeit*: ¹Die Amtszeit erstreckt sich bis zum Beginn der ersten ordentlichen Sitzung der Vorlesungszeit des nächsten Semesters. ²Bei der Wahl von Beauftragten kann ein abweichendes Amtszeitende festgelegt werden.
- (4) *Personenentlastungen*: ¹Fachschaftssprecher*innen, Arbeitsgruppenleiter*innen und Beauftragte müssen nach Ablauf ihrer Amtszeit oder bei Rücktritt entlastet werden. ²Nur entlastete Personen können erneut in das gleiche Amt gewählt werden. ³Die zu entlastende Personen fertigen einzeln oder gemeinsam einen schriftlichen Entlastungsbericht an, auf dessen Grundlage die Entlastung stattfindet. ⁴Dieser muss spätestens sechs Werktage vor der Sitzung ihrer Entlastung den Stimmberechtigten zugänglich gemacht werden. ⁵Die Entlastung ist ohne Abstimmung angenommen, sofern auf der Sitzung kein Antrag auf Diskussion gestellt wird. ⁶Wird der Entlastungsbericht nicht fristgerecht vorge-

legt oder ein Antrag auf Abstimmung der Entlastung gestellt, so wird für die Entlastung eine einfache Mehrheit benötigt.

- (5) *Sofortige Aufhebung von Beschlüssen*: ¹Abstimmungen können auf der gleichen Sitzung für ungültig erklärt werden, wenn die Anwesenden der Gruppe, bestehend aus
- a. den bei der Hochschulwahl aktuell gewählten Fachschaftsvertreter*innen,
 - b. den Amtsinhaber*innen eines Amtes der Fachschaft,
 - c. den ehemaligen Amtsinhaber*innen eines Amtes der Fachschaft, sofern sie entlastet wurden und noch stimmberechtigt sind,
- mit einer Zweidrittelmehrheit dafür stimmen. ²Jede Person kann dabei nur maximal eine Stimme wahrnehmen und es müssen mindestens fünf der vorgenannten Personen anwesend sein.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Jeder anwesende Antragsberechtigte kann während einer Sitzung einen Antrag zur Geschäftsordnung (GO-Antrag) stellen. ²Dieser muss direkt im Anschluss an die*den derzeitige*n Redner*in behandelt werden.
- (2) ¹Es sind folgende GO-Anträge zulässig:
- a. Antrag auf konstruktive Änderung der Sitzungsleitung,
 - b. Antrag auf Änderung des Wahlverfahrens,
 - c. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes. Ein bereits vertagter Tagesordnungspunkt kann höchstens ein weiteres Mal vertagt werden,
 - d. Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
 - e. Antrag auf eine geheime Wahl,
 - f. Antrag auf Ausschluss der zu wählenden Personen und Aussetzung des Protokolls (Personaldiskussion),
 - g. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- ²Die Zulässigkeit weiterer GO-Anträge beurteilt die Sitzungsleitung.
- (3) ¹Ein GO-Antrag kann durch eine inhaltliche oder formelle Gegenrede angefochten werden. ²Möchten mehrere Sitzungsteilnehmer*innen eine Gegenrede halten, so entscheidet die Sitzungsleitung, welche Wortmeldung sie annimmt. ³Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formellen vorzuziehen. ⁴Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn es keine Gegenrede gibt.
- (4) ¹Im Falle einer Gegenrede muss der GO-Antrag sofort abgestimmt werden. ²Dabei hat jede stimmberechtigte Person genau eine Stimme. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁴Für die Annahme des Antrags genügt eine einfache Mehrheit.
- (5) Die Anträge § 8 (2) e bis g gelten automatisch als angenommen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

¹Änderungen dieser Geschäftsordnung können von der Fachschaftssitzung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. ²Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen im Wesentlichen mit der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte sich ein Teil dieser Geschäftsordnung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung an dessen Stelle treten, die der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft. ²Sie gilt in der beschlossenen Form bis zu ihrer Änderung.